

14/SN-56/ME

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

FRITZ NEUGEBAUER



Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten
Völkerrechtsbüro
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Unser Zeichen - bitte anführen
9.419/03/Mag.Ho/Pb

Ihr Zeichen

Wien, 22. Mai 2003

Betreff

Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G)
Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens,
GZ 1055.18/00xxe-I.2/2003

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem uns übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit geändert wird, GZ 1055.18/00xxe-I.2/2003, erlaubt sich die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst dazu folgende Stellungnahme abzugeben, wobei insbesondere auf die Überleitungsregelungen für die öffentlich Bediensteten Bedacht genommen wird:

§ Allgemeines

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst äußert ihre Bedenken darüber, dass Teile des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, dem eine fundamentale Rolle in unserem Staat zukommt (Außenpolitik), ausgegliedert werden, da dadurch – wenn auch nur in geringem Maße – Kernbereiche der Hoheitsverwaltung tangiert werden. Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt – dem dann jedoch nicht entsprechend Rechnung getragen wird – haben einige EZA-Koordinationsbüros Aufgaben der österreichischen Außenpolitik wahrzunehmen. Die im § 13 Abs 2 und § 14 Abs 1 EZA-G vorgesehene direkte Weisungserteilung erachtet die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst für nicht ausreichend, da die Außenpolitik zu einer der Kernaufgaben der staatlichen Verwaltung zählt.

§ 10 – Finanzierung der ADA

Dieser Norm ist zu entnehmen, dass der Bund zur Deckung der administrativen Aufgaben, die der ADA in Erfüllung Ihres Arbeitsprogrammes entstehen, zum 1. Jänner 2004 Zuwendungen in Form einer jährlichen Basisabgeltung leistet. Die Höhe der Basisabgeltung sowie eine allenfalls erforderliche Valorisierung ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, es ist lediglich der Konnex zum jährlichen Bundesfinanzgesetz hergestellt. Mit dieser Formulierung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Deckung der administrativen Aufwendungen im Laufe der Jahre nicht zur Gänze vom Bund getragen werden. Die Einführung einer sogenannten „Escape-Klausel“ vermag daran nichts zu ändern, dass der Bundeszuschuss möglicherweise nicht die für die ADA notwendige Höhe erreicht.

§ 11 – Geschäftsführung, § 12 – Aufsichtsrat

Die derzeitige Formulierung ist insoweit abzulehnen, als der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin für höchstens 4 Jahre, die Funktionsperiode des Aufsichtsrates bis zu 5 Jahre beträgt. Hier sollten jedenfalls keine variablen Zeiträume, sondern fixe „Funktionsperioden“ für Geschäftsführung und Aufsichtsrat normiert werden, zumal die Abberufung der Geschäftsführung durch den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten gemäß § 14 bzw die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates gemäß § 12 Abs 2 die Verkürzung der Funktionsperiode in begründeten Fällen ermöglicht. Die GÖD schlägt daher vor, die Begriffe „...höchstens...“ sowie „...bis zu...“ ersatzlos zu streichen.

§ 14 – Arbeitnehmer der ADA

- Im Aufbau des Gesetzes findet sich hier eine nicht begründete Systemwidrigkeit, da unter der Überschrift „Arbeitnehmer der ADA“ als erster Absatz das Weisungsrecht des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten gegenüber der Geschäftsführung sowie gegenüber der Leitung der Koordinationsbüros normiert wird. Gleiches gilt für Absatz 2 dieser Bestimmung. Erst im Absatz 3 findet sich eine Regelung über die Verschwiegenheitspflicht von Dienstnehmern der ADA, wobei ein Verweis auf § 46 Abs 1 bis 4 BDG 1979 angeführt wird.

Wir schlagen daher vor, die Absätze 1 und 2 aus dieser Bestimmung herauszunehmen und unter der Überschrift „Weisungsrecht des Bundesministers“ eigens zu regeln.

- Zwecks Homogenisierung der zumindest drei unterschiedlichen Dienst- und Besoldungsrechte, welche die ADA zur Anwendung zu bringen hat, nämlich Beamtendienstrechtsgesetz inkl. Gehaltsgesetz, Vertragsbedienstetengesetz sowie Angestelltengesetz und einzelvertragliche besoldungsrechtliche Vereinbarungen, schlägt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst vor, eine eigene Norm für ab 1. Jänner 2004 neu eintretende Mitarbeiter einzuführen. Folgender Text wird vorgeschlagen:

„Für ab 1. Jänner 2004 neu aufgenommene Arbeitnehmer gelten die Bestimmungen des VBG 1948 in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 15 – Überleitung von Beamten

- Abs 2 sieht vor, dass Beamte auch bei Gesellschaften verwendet werden können, an der die ADA zumindest mehrheitlich beteiligt ist. Diese Regelung ist zu weit und abzulehnen. Die Beamten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das insbesondere durch besondere Verbundenheit zum Staat als auch durch ein dem Rechnung tragendes spezielles Dienstrecht gekennzeichnet ist. Es ist – aufgrund der weiten Regelung – nicht absehbar, welche Gesellschaften (mit welchem Gesellschaftszweck) in Zukunft gegründet werden, bei denen die Verwendung der Beamten nach § 15 EZA-G ohne deren Zustimmung zulässig wäre. Die GÖD fordert daher, dass eine solche Verwendung bei einer Gesellschaft gemäß § 15 Abs 2 EZA-G nur mit Einverständnis des Beamten erlaubt ist. Es wird folgende Ergänzung des Textes vorgeschlagen:

§ 15 Abs 2:

„Die Verwendung [...] mehrheitlich beteiligt ist, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Beamten zulässig.“

- Gemäß Abs 4 können Beamte ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären – im neuen Arbeitsverhältnis zur ADA wird die Bundesdienstzeit *„für alle zeitabhängigen Rechte“* anerkannt. Problematisch ist hier, dass eine solche Regelung nicht ausreicht, um den aus dem Bundesdienst austretenden Beamten zu garantieren, dass diese Zeit auch für die Abfertigung angerechnet wird, da mittlerweile das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BGBl. I 2002/100) in Geltung ist und auf Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen, anzuwenden ist. Da diese „Abfertigung neu“ beitragsorientiert ist, führt die im Entwurf vorgeschlagene Regelung im § 15 Abs 4 EZA-G nicht dazu, dass die beim Bund verbrachte Dienstzeit bei der Abfertigung des übertretenden Beamten anzurechnen wäre. Es bestünde demnach wohl kein Anreiz für Beamte, aus dem Bundesdienst auszutreten.
- Weiters fordert die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst die Ergänzung des § 15 wie folgt:

Für Beamte, welche der ADA zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, gilt das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 50/1994, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 – Überleitung von vertraglich Bediensteten

- Folgende Formulierung ist unterdeterminiert:

„...vertragliche Bedienstete des Bundes, die am 31. Dezember 2003 überwiegend Aufgaben besorgen, die der ADA übertragen sind, ...“, der ADA zur dauernden Dienstleistung zugewiesen. Sie sind ab Wirksamkeit der Dienstgebererklärung Arbeitnehmer der ADA.“

Es ist in keiner Weise exakt eruierbar ist, um welche vertraglich bedienstete Personen es sich handelt. Demnach sollten die entsprechenden Gruppenbezeichnungen oder sonstige Bezeichnungen der Organisationseinheiten, die davon betroffen sind, dezitiert im Gesetz genannt werden (vgl. § 15 Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBl I 97/2001).

- Da im Entwurf in § 16 Abs 3 EZA-G nicht eindeutig geregelt ist, ob es sich beim „Wechsel“ um die Begründung eines neuen Dienstverhältnisses handelt, ist – insbesondere im Hinblick auf das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) – eine Klarstellung erforderlich. Wird nämlich mit dem „Wechsel“ ein neues Dienstverhältnis begründet, so könnte eine Regelung im § 16 Abs 3 EZA-G nicht dazu führen, dass die beim Bund verbrachte Dienstzeit bei der Abfertigung des übertretenden Angestellten anzurechnen wäre, da die „Abfertigung neu“ beitragsorientiert ist. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst weist daher auf die Notwendigkeit einer sondergesetzlichen Regelung mit dem Inhalt hin, dass die während der Bundesdienstzeit erworbenen Abfertigungsanswartschaften an die zuständige Mitarbeitervorsorgekasse übertragen werden.
- Weiters fordert die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst die Ergänzung des § 16 wie folgt:

„Innerhalb von zwei Jahren ab dem Entstehen der ADA ist eine Kündigung aus einem der in § 32 Abs 4 des VBG 1948 angeführten Gründen nicht zulässig.“

§ 17 – Bestimmungen für Bedienstete, die Arbeitnehmer der Gesellschaft werden

- Gerade in dem von dem Gesetz betroffenen Bereich (Teil des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten) ist das Dienstverhältnis der dort Beschäftigten durch das Mobilitätsprinzip und Rotationsprinzip gekennzeichnet. Aus diesem Grund ist ein **Rückkehrrecht** der von der Ausgliederung durch das EZA-G betroffenen Bediensteten unbedingt erforderlich. Es liegt in der Natur des auswärtigen Dienstes, dass seine Angehörigen abwechselnd im In- und Ausland eingesetzt werden. So ist auch den Laufbahnleitlinien des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu entnehmen, dass ein

nicht unwesentlicher Teil der Dienstzeit im Ausland verbracht wird und die Angehörigen des auswärtigen Dienstes ihre Dienstorte und ihre Dienstverwendungen regelmäßig ändern. Mit der geplanten Ausgliederung wäre nach dem EZA-G den von der Ausgliederung betroffenen Bediensteten die Möglichkeit genommen, entsprechend diesem Rotationsprinzip ihre Dienstverwendung – wie bisher - im Rahmen des BMaA zu wechseln. Besonders die Vertragsbediensteten, die nach § 16 EZA-G zu Angestellten der ADA werden, müssten, um ins BMaA zu wechseln, ein neues Dienstverhältnis zum Bund aufnehmen und wäre nach § 26 VBG nicht garantiert, dass die Zeiten bei der ADA für zeitabhängige Rechte berücksichtigt werden. Auch in diesem Zusammenhang ist auf die Abfertigungsproblematik hinzuweisen (BMVG). Jedenfalls sollte der Gesetzentwurf wie folgt ergänzt werden:

„Die Arbeitnehmer der Gesellschaft, die in ein Dienstverhältnis zum Bund wechseln, sind so zu behandeln, als ob es sich bei ihrem vorangegangenen Dienstverhältnis zur Gesellschaft um ein Dienstverhältnis zum Bund gehandelt hätte.“

- Weiters schlägt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst vor, den Absätzen 1 und 2 folgende Überschriften voranzustellen:

„Haftung des Bundes“

„Forderungen des Bundes gegenüber den Bediensteten“

§ 19 Beurlaubung

Nach Ansicht der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ist die Einschränkung der Beurlaubungsbestimmung auf Bedienstete des höheren und gehobenen Dienstes entbehrlich.

§ xx – Kollektivvertragsfähigkeit

Bei jeder Ausgliederung einer Bundesdienststelle und Übertragung dieser Aufgaben an einen neu geschaffenen Rechtsträger in Form einer Kapitalgesellschaft wurde bis dato die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt. Für die Akzeptanz einer Ausgliederung unter den betroffenen ArbeitnehmerInnen ist als entscheidendes Kriterium die Möglichkeit des Abschlusses eines eigenen Firmenkollektivvertrages zu sehen. Die Schaffung eines eigenen Firmenkollektivvertrages hat jedoch insbesondere für den Arbeitgeber Vorteile, da hier die Möglichkeit der Harmonisierung der unterschiedlichen Dienst- und Besoldungsrechte (siehe oben) wesentlich leichter ermöglicht wird.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst schlägt daher folgende Textergänzung vor:

„Die Gesellschaft ist als Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer kollektivvertragsfähig.“

§ xx - Arbeitsverfassung

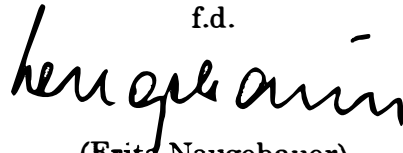
Um eine klare Rechtslage zu schaffen, wird empfohlen, nachstehende Textierung in das Gesetz aufzunehmen:

„ Für alle Arbeitnehmer der ADA gilt das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl 22/1974. Die ADA gilt als Betrieb im Sinne des § 34 ArbVG. Die der ADA zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Beamten gehören darüber hinaus weiterhin dem Wirkungsbereich des zuständigen Zentralausschusses beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten an.“

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ersucht um Berücksichtigung der angeführten Punkte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

f.d.



(Fritz Neugebauer)

Vorsitzender

P.S.: 25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.